Niederschrift

Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **11.07.2019**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	59/2019
Rat Nr.	**4/2019**

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang	SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Breuer, Paul	fraktionslos
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Großmann, Stefan	CDU-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion
Müller, Marc	CDU-Fraktion
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion
Urfey, Marius	CDU-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion

Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Westphal, Ewald	SPD-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter
Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Gronewald, Claudia
Pieck, Johannes
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schön, Christoph
von Bülow, Alice Beigeordnete
Walter, Sabine

Schriftführerin
Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Engels, Hans Günther	CDU-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Geuer, Theo	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 37/2019 vom 23.05.2019	
4	Wahl eines Beigeordneten	298/2019-11
5	Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel	344/2019-3
6	Fortführung der Heinrich-Böll-Sekundarschule als Gesamtschule	276/2019-5
7	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2018 und Verwendung des Jahresgewinns	338/2019-2
8	Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse sowie Entwurf des Gesamtabschlusses 2017	389/2019-2
9	Zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des Sportplatzes Rösberg	002/2019-7
10	Bebauungsplan Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der erneuten Offenlage, Satzungsbeschluss	364/2019-7
11	Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Roisdorf im Bereich Maarpfad, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss	411/2019-7
12	13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf, Ergebnis der Offenlage, Beschluss	393/2019-7
13	Bebauungsplan Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Änderung des Geltungsbereiches; Offenlagebeschluss	395/2019-7

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
14	Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens, Erstellung einer Potenzialflächenanalyse	398/2019-7
15	Bebauungsplan Me 16; Sachstand, Vorbereitung einer erneuten Offenlage	348/2019-7
16	Weiterentwicklung des Stadtbahnangebotes auf der Linie 18 in Bornheim	366/2019-7
17	Beitritt der Stadt Bornheim zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V."	248/2019-12
18	Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Bornheim und Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	329/2019-9
19	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.04.2019 betr. Baurechtliche Festschreibung der Nutzung von Dächern von neuen Gewerbeansiedlungen	280/2019-7
20	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.06.2019 betr. Grundsatzbeschluss für die Oberflächen von Radwegen	403/2019-9
21	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 22.05.2019 betr. möglicher Wegfall der Straßenausbaubeiträge nach dem KAG NRW	342/2019-7
22	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	409/2019-1
23	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte

   31 „Vergabe eines Nachtragsauftrages für Ingenieurleistungen zur Notstromversorgung in Feuerwehrgerätehäusern“, Vorlage-Nr.427/2019-1 und

   32 „Vertragliche Grundlagen zur Errichtung Kindertageseinrichtung Merten, Händelstrasse“, Vorlage-Nr. 428/2019-4,

   zu erweitern und

2. den neuen Tagesordnungspunkt 31 nach Tagesordnungspunkt 30 und den neuen Tagesordnungspunkt 32 nach Tagesordnungspunkt 31 zu behandeln,

3. den Tagesordnungspunkt 24 von der Tagesordnung abzusetzen, da die Verwaltung die Vorlage erst nach den Sommerferien einbringen wird.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 31 - 33 zu neuen TOP 33 - 35.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-23.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	**Entgegennahme der Niederschrift Nr. 37/2019 vom 23.05.2019**	

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 37/2019 vom 23.05.2019 keine Einwände.

4	**Wahl eines Beigeordneten**	**298/2019-11**

Beschluss:
Der Rat wählt, auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, gemäß § 71 Abs. 1 S. 2 GO NRW den Bewerber Ralf Cugaly zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 8 Jahren zum Beigeordneten der Stadt Bornheim.

- Einstimmig -
bei 7 Stimmenthaltungen (B90/Grüne, Breuer)

5	**Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel**	**344/2019-3**

Die Anlage 1 (Grafik Räumlicher Geltungsbereich) wird auf Anregung des RM Prinz ergänzt (Richard-Piel-Str. 5).

Beschluss:
Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel, vom [XX.XX.]2019:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel, vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 11.07.2019 für die Ortschaft Hersel, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung
Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Hersel innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung am 15.09.2019 aus Anlass des „Herseler Herbst“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1): Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 245 sowie den Hausnummern 110 - 236 , Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, Bierbaumstraße zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3, Richard-Piel-Straße zwischen Hausnummer 1 und 5, Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

6	**Fortführung der Heinrich-Böll-Sekundarschule als Gesamtschule**	**276/2019-5**

Beschluss:
Der Rat

- stimmt der Umwandlung der Heinrich-Böll-Sekundarschule in eine 4-zügige Gesamtschule mit einer 2-zügigen Oberstufe zum Schuljahr 2020/2021 zu und
- beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung für die Umwandlung der Heinrich-Böll-Sekundarschule in eine 4-zügige Gesamtschule mit einer 2-zügigen Oberstufe zum Schuljahr 2020/2021 zu beantragen und die hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten.

- Einstimmig -

7	**Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2018 und Verwendung des Jahresgewinns**	**338/2019-2**

Beschluss:
Der Rat

1. stellt den geprüften Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Bornheim zum 31.12.2018 gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) fest,
2. nimmt den Lagebericht 2018 zur Kenntnis,
3. beschließt, den festgestellten Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 350.642,83 Euro in den Gewinnvortrag einzustellen
4. erteilt dem Betriebsausschuss gemäß § 4 EigVO NRW die Entlastung.

Die Beschlüsse erfolgen vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.

- Einstimmig -

8	**Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse sowie Entwurf des Gesamtabschlusses 2017**	**389/2019-2**

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse.
2. Der Rat nimmt den nach § 116 GO NRW durch den Kämmerer aufgestellten und durch den Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 des Konzerns „Stadt Bornheim“ zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	**Zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des Sportplatzes Rösberg**	**002/2019-7**

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine Bereitstellung der Sportplatzfläche für die Nutzungen Kindertagesstätte umzusetzen.

- Einstimmig -

10	**Bebauungsplan Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der erneuten Offenlage, Satzungsbeschluss**	**364/2019-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,

2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

- Einstimmig -

11	**Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Roisdorf im Bereich Maarpfad, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss**	**411/2019-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB zum Entwurf der Einbeziehungssatzung im Ortsteil Roisdorf im Bereich Maarpfad die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,

2. den vorliegenden Entwurf der Einbeziehungssatzung im Ortsteil Roisdorf im Bereich Maarpfad einschließlich der vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

12	13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf, Ergebnis der Offenlage, Beschluss	393/2019-7

Beschluss:
Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. die vorliegende 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf mit der vorliegenden Begründung.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

13	Bebauungsplan Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Änderung des Geltungsbereiches; Offenlagebeschluss	395/2019-7

Der Antrag der SPD-Fraktion, auch das 2. Mehrfamilienhaus an der Herseler Straße als Wohnhaus im geförderten Wohnungsbau auszuweisen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
19 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Die Grünen, LINKE, BM)
22 Stimmen gegen den Antrag (CDU, UWG, FDP, Breuer)
abgelehnt.

RM Hanft erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass er der Offenlage zugestimmt hat, gleichwohl er den öffentlich geförderten Wohnungsbau bei diesem Bebauungsplan für absolut unzureichend hält. Er wollte aber das Verfahren im Sinne einer dringend benötigten Wohnraumversorgung nicht weiter verzögern.
Die persönliche Erklärung wird von seiner Fraktion unterstützt.

Der Bürgermeister sagt die Beantwortung der beigefügten Fragen der SPD-Fraktion im Fachausschuss zu.

1. Nach den vorgelegten Unterlangen der Firma Monatana werden vom Investor 4 Einzelhäuser, 2 Doppelhäuser und ein Mehrfamilienhaus nicht gebaut. Hier haben die Grundstückseigentümer sich eine private Vermarktung bzw. Eigennutzung vorbehalten. Die Stadt Bornheim hat ein hohes Interesse an einer raschen Bereitstellung von Wohnraum, s. Begründung zur Offenlage.
   Warum wird dies hier erstmals bei einer Investorenplanung zugelassen?

2. Wie ist die Energiebilanz der Einzel-Doppelhäuser und beim Geschosswohnungsbau? Dazu keine Aussage in der Vorlage.

3. Wie ist langfristig sichergestellt, dass bevor das Gewerbegebäude errichtet wird, die Lärmwerte im Wohngebiet nicht überschritten werden? Wer kontrolliert, dass nur nicht zu öffnende Fenster auch eingebaut bleiben, nach der Bauabnahme?

4. Wer trägt die Kosten für die Anbindung des Wirtschaftsweges und der Errichtung der Signalanlage auf der L 118? Der Landesbetrieb spricht in seinem Schreiben vom 18.09.2019 von ….zulasten der Stadt Bornheim.

5. Wann soll die geforderte Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb abge-

schlossen werden?

6. Wie weit ist der Abstand der Lärmschutzwand von der L 118, damit die notwendigen Unterhaltungsarbeiten des Landesbetriebs noch möglich sind?

7. Im Sachverhalt der Vorlage 392 vom 11. Juli 2018 hieß es noch 30 barrierefreie Wohneinheiten. Jetzt lautet es 30 altengerechte Wohnungen, teilweise barrierefrei! Warum diese Textänderung?

Beschluss:
Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,

2. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um einen Teilbereich des Flurstücks 316 geringfügig zu verkleinern,

3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ro 22 einschließlich der vorliegenden geringfügigen geänderten textlichen Festsetzungen (siehe Anlage 1, Seite 18 und 19) sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

4. die Vorgärten sind als bepflanzte Grünflächen zu gestalten, damit hier keine Schotter- bzw. Steingärten entstehen.

5. die Lärmschutzanlage ist als eine dauerhaft begrünte Wallanlage zu erreichten. Im städtebaulichen Vertrag ist eine langfristige Pflegeverpflichtung mit dem Investor zu regeln.

- Einstimmig -

14	**Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens, Erstellung einer Potenzialflächenanalyse**	**398/2019-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt,

1. zur Neuregelung der Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Stadtgebiet die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft.
2. zur Identifikation geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie (Potenzialflächen) im Stadtgebiet die Erstellung einer gesamtstädtischen Potentialflächenanalyse unter Berücksichtigung der noch gesondert zu beschließenden generellen städtebaulichen Ziele der Stadt Bornheim in Bezug auf die Windenergienutzung, den zwingenden gesetzlichen Vorgaben sowie der aktuellen Rechtsprechung.

- Einstimmig -

15	**Bebauungsplan Me 16; Sachstand, Vorbereitung einer erneuten Offenlage**	**348/2019-7**

Beschluss:
Der Rat

1. nimmt den Sachstand zum Planungsstand des Bebauungsplanes Me 16 und die überarbeitete Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Me 16 zur Kenntnis,
2. beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage der im Sachverhalt erläuterten Änderungsvorschläge eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis
39 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE, BM)
01 Stimme gegen den Beschluss (Breuer)
(ohne Mitwirkung der RM Else und Hans Gerd Feldenkirchen und Voigt gem. § 31 GO)

16	**Weiterentwicklung des Stadtbahnangebotes auf der Linie 18 in Bornheim**	**366/2019-7**

Beschluss:
Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der im Sachverhalt beschriebenen Maßnahme täglicher 30-Minuten-Takt in den Abendstunden bis Betriebsschluss auf der Stadtbahnlinie 18.

- Einstimmig -

17	**Beitritt der Stadt Bornheim zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V."**	**248/2019-12**

Beschluss:
Der Rat beschließt den Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“.

- Einstimmig -
bei 15 Stimmenthaltungen (SPD, FDP, BM)

18	**Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Bornheim und Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**	**329/2019-9**

Beschluss:
Der Rat

1. beschließt folgende Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Bornheim:

Satzung der Stadt Bornheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 11.07.2019 die Satzung der Stadt Bornheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bornheim.
(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
(3) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten in der Stadt Bornheim vom 18.04.2002 bleibt hiervon unberührt.

§ 2 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Bornheim. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 - Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Auf § 14a des StrWG NRW wird Bezug genommen.

§ 4 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen
   1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
   2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
   3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 - Sonstige Benutzung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.
(2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 des StrWG NRW vom Veranstalter/von der Veranstalterin unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter/die Veranstalterin diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Bornheim die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen/der Pflichtigen beseitigen.

§ 6 - Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Anga-

ben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bornheim zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 - Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer/Die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer/Die Erlaubnisnehmerin hat gegen die Stadt Bornheim keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar, sie ist durch den Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin persönlich auszuüben. Eine krankheits- oder urlaubsbedingte Vertretung von mehr als 4 Wochen ist anzuzeigen und auf maximal ein Jahr beschränkt. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.

(5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin über. Dieser/Diese hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

(6) Die Erteilung von straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnissen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 – Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR abgerundet. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15 EUR. Bei Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer/die Sondernutzungsnehmerin wird nur die Mindestgebühr erhoben, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient. Dies gilt für die als förderungswürdig anerkannten kultur- und brauchtumstragenden Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen, Organisationen und Einrichtungen in der Stadt Bornheim.

(3) Das Recht der Stadt Bornheim, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 - Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen

(1) Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen sind:
der Antragsteller/die Antragstellerin,
der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin,
wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 10 - Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht
   1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw.
   2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner/an die Gebührenschuldnerin fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 - Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Bornheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner/von der Gebührenschuldnerin zu vertreten sind.

§ 12 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Bornheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Tarif - Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs-Zeitraum	Benutzungsgebühr
1.1	Hindernisse auf Straße im Zusammenhang mit Bautätigkeiten: (nach Fläche) Baubuden, Materiallager, Baumaschinen, Arbeitswagen usw.)	je qm und Tag	0,50 EUR
1.2	Hindernisse auf Straße im Zusammenhang mit Bautätigkeiten: (je lfd. Meter), Bauzäune, Gerüste, Kabelbrücken usw.	je lfd. Meter und Tag	0,50 EUR
1.3	Container im Straßenraum (nach Fläche)		
	1,3 m^3 Rauminhalt (Minicontainer)	je Tag	2,00 EUR
	3,0 m^3 Rauminhalt	je Tag	2,50 EUR
	5,0 m^3 Rauminhalt	je Tag	5,00 EUR
	7,0 m3 Rauminhalt	je Tag	5,50 EUR

Tarif - Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs-Zeitraum	Benutzungsgebühr
	10,0 m^3 Rauminhalt	je Tag	6,50 EUR
2.1	Hindernisse auf Straße im Zusammenhang mit Tagesgewerbe: (nach Fläche) Verkaufswagen im Reisegewerbe z.B. Eis, Urprodukte, Frischfisch, Frischfleisch, Backwaren in loser Form; Lotteriestände, Imbisse, Trinkhallen, Kioske, Werbe- und Informationsstände	je qm und Tag	0,70 EUR
2.2	Hindernisse auf Straße im Zusammenhang mit genehmigten Märkten oder Veranstaltungen: (nach Fläche) Blumen-, Obst- und Gemüsestände; Großflächige Aufbauten oder Nutzungen (Zelte, Busse, Pavillons etc.)	je qm und Tag	0,50 EUR
3	Hindernisse auf Straße im Zusammenhang mit dauerhaftem Gewerbe: (nach Fläche) z.B. Verkaufsauslagen, Automaten, Vitrinen, Schaukästen, Zeitungsständer und andere "Stopper"; Sammelcontainer für Wertstoffe aus Abfällen	je qm und Monat	10,00 EUR
4	Verteilen von Handzetteln oder Werbematerial für wirtschaftliche Zwecke	je Person und Tag	5,00 EUR
5	Nicht kommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände (nach Fläche)	je qm und Tag	0,50 EUR
6	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen bei vorliegender Genehmigung: (nach Größe des Fahrzeuges)		

Tarif - Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs-Zeitraum	Benutzungsgebühr
	Kraftrad PKW Lkw	je Tag je Tag je Tag	0,50 EUR 1,00 EUR 2,00 EUR
7	Parkplatzreservierungen, z.B. in Verbindung mit Wohnungsumzügen und genehmigten Veranstaltungen (nach Fläche)	je qm und Tag	0,50 EUR
8	Parkplatzreservierungen in Verbindung mit Dreharbeiten u.ä. (nach Fläche)	je qm und Tag	1,00 EUR
9	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Struktur-, Kultur-, Brauchtums- und Sportförderung (z.B. Weihnachtsmärkte, Maifeiern, Straßenfeste, die der Kultur- oder Brauchtumspflege dienen)	je Woche	15 - 40 € je nach Aufwand

Das Aufstellen von Pflanzkübeln zur Verschönerung des Straßenraumes sowie das Aufstellen von Stühlen, Tischen u.a. zum Betrieb von Außengastronomie bleibt zum Zwecke der Belebung der innerörtlichen Bereiche bleiben gebührenfrei.

2. nimmt die mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft tretende Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zur Kenntnis.

- Einstimmig -

19	**Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.04.2019 betr. Baurechtliche Festschreibung der Nutzung von Dächern von neuen Gewerbeansiedlungen**	**280/2019-7**

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,

1. In neuen Gewerbegebieten müssen die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad dauerhaft und flächendeckend begrünt werden. Ausnahmen von der flächendeckenden Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck stehen (z. B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke) bzw. wenn diese zu einem technisch oder wirtschaftlich nicht angemessenen Aufwand führen (z.B. bei stützlosen, weitspannenden Hallen in leichter Bauweise). In diesen Ausnahmefällen sind bei Dächern von weniger als 20 Grad Dachneigung mindestens 25 % der Dachflächen dauerhaft zu begrünen.

Eine Pflicht zur flächendeckenden Dachbegründung kann durch den Einsatz von Sonnenenergienutzung auf dem entsprechenden Dach flächengleich verringert werden, jedoch nicht mehr als auf maximal die Hälfte.

2. Die Verwaltung prüft weiterhin ob und wie die hier für neue Gewerbegebiete geltenden Regelungen auch auf Gewerbeobjekte, die in andern Gebieten der Stadt neugebaut oder erweitert werden sollen, angewendet werden können.

wird mit einem Stimmenverhältnis von
19 Stimmen für den Antrag (SPD tw., B90/Grüne, LINKE, BM)
24 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD tw., UWG, FDP, Breuer)
abgelehnt.

Beschluss:
Der Rat beauftragt die Verwaltung:

- bei jedem Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplans mit großen Baukörpern (Gewerbe, Geschosswohnungsbau etc.) die Festsetzung von Dachbegrünungen zu prüfen und die getroffene Entscheidung im Verfahren gegenüber dem Ausschuss/ Rat zu begründen,
- bei jedem größeren städtischen Hochbauverfahren die Anlage von Dachbegrünungen zu prüfen und die getroffene Entscheidung im Verfahren gegenüber dem Ausschuss/ Rat zu begründen und
- bei jeder Investorenplanung größerer Hochbauobjekte den Investor bzgl. der ökonomischen und ökologischen Vorteile einer Dachbegrünung zu beraten.

Abstimmungsergebnis
40 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, BM)
03 Stimmen gegen den Beschluss (FDP, Breuer)

20	**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.06.2019 betr. Grundsatzbeschluss für die Oberflächen von Radwegen**	**403/2019-9**

Beschluss:
Der Rat vertagt die Beratung des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.06.2019 in die nächste Sitzung.

- Einstimmig -

21	**Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 22.05.2019 betr. möglicher Wegfall der Straßenausbaubeiträge nach dem KAG NRW**	**342/2019-7**

- Kenntnis genommen -

22	**Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	**409/2019-1**

Mündliche Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Broschüre der Klimaregion Rhein-Voreifel

2. Förderbescheid zum Konzept Klimafolgenanpassung ist bei der Gemeinde Wachtberg eingegangen, so dass das Konzept in Auftrag gegeben werden kann.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen
Von der Sitzungsvorlage-Nr. 409/2019-1 Kenntnis genommen.

Zusatzfragen
RM Stadler betr. Informationsveranstaltung Bürgerwerkstatt Roisdorf
Warum wurde das im Amtsblatt nicht veröffentlicht?

Antwort:
Es war nicht mehr nachvollziehbar, warum es nicht mehr im Amtsblatt berücksichtigt werden konnte. Bei nächster Gelegenheit wird auch im Amtsblatt darauf hingewiesen.

RM Prinz betr. Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises; Hausboote; Beistellsäcke
Werden die Hausbootbewohner von allen anderen Anwohnern subventioniert?

Antwort:
Die Angelegenheit sollte zuständigkeitshalber im Rhein-Sieg-Kreis in den Gremien der RSAG geklärt werden. Dies entzieht sich der Zuständigkeit der Stadt Bornheim.

Antwort RM Söllheim;
Die RSAG schafft Möglichkeiten Müll zu entsorgen, wenn nicht die Möglichkeit besteht dauerhaft eine Mülltonne oder eine Entsorgung zu gewährleisten. D. h. die Fälle von Ferienwohnungen, Camping etc., da schafft die RSAG die Möglichkeit der Beistellsäcke als Servicedienstleistung, damit es nicht zu wilden Müll kommt. Da es aber keine offizielle Wohnung auf den Booten gibt, können diese Benutzer, wenn sie dort vorübergehend wohnen, ihren Müll über die Beistellsäcke entsorgen.

Antwort RM Feldenkirchen
Bei dem Preis der Beistellsäcke kann nicht von subventionieren gesprochen werden.

23	**Anfragen mündlich**	

RM Kretschmer
1. betr. Anfrage Anliegergemeinschaft Friedrichstraße Glasfaserausbau
Warum werden die verlegten Leerrohre nicht von der Telekom genutzt?

Antwort:
Das Schreiben der Anliegergemeinschaft liegt der Stadt vor.
Die Telekom wird die Leerrohre nutzen. Die Hausanschlüsse müssen aber von den Leerrohren an die Hausanschlüsse gelegt werden.
Die Anwohner erhalten eine Antwort auf ihre Eingabe.
Die ordnungsgemäße Widerherstellung der Straße wird von der Verwaltung überprüft.

2. betr. Bendenweg, Bahnpendler benutzen Parkplätze, kritisch im Kurvenbereich
Können die Haifischzähne versetzt werden, damit man in den Bendenweg auch mit Lkw´s gut einfahren kann?

Antwort:
Wird aufgenommen.

RM Stadler betr. Ausfahrten vor Haus Nr. 7 großzügiger zu handhaben, Versetzung der abgesenkten Bordsteinkante sei nicht möglich
Ist dies nicht schon beantwortet?

Antwort:
Das Thema wird nochmals aufgegriffen und geprüft.

RM Züge Rodung der Ausgleichsfläche zwischen Flüchtlingsunterkunft und Blauem Haus
Wer genehmigt solche Standorte für Mobilfunkmaste? Wer sucht die aus?

Antwort:
Die Bauaufsicht der Stadt Bornheim ist daran beteiligt und arbeitet seit Jahren auf der Grundlage der hier in Bornheim beschlossenen Kriterien und Richtlinien für die Errichtung von Mobilfunkmasten.

RM Lehmann

1. betr. Widdiger Weg, Mainzer Str., Kurve zum Suti
   Ist in den Bauplänen ein abgesenkter Bordstein nicht vorgesehen, um optisch darzustellen, dass es sich hier um Privatgelände handelt und nicht um öffentlichen Verkehrsraum?

Antwort:
Die Verkehrsbehörde befindet sich in Abstimmung mit dem Investor und ist dabei Markierungen, Beschilderungen und andere verkehrsregelnde Aktivitäten abzustimmen, die der Investor noch vorzunehmen hat.

2. Dort ist akute Handlung erforderlich, da es dort schon zu Beinahe-Unfällen gekommen ist.

Antwort:
Ja, Handlung des Investors, bei der die Verkehrsbehörde aktiv ist.

3. Sparkasse Roisdorf schließt zum 01.01.2020
   Kann der Bürgermeister seinen Einfluss geltend machen, dass dort ein Briefkasten oder ein Automat aufgestellt wird, um Überweisungen abzugeben bzw. tätigen zu können?

Antwort:
Wird aufgenommen.

RM Kretschmer betr. Vollverkehrsstraße Schumacherstraße
Kann dort zügig die Beschilderung vorgenommen werden?

Antwort:
Wird aufgenommen.

RM Heßling betr. Geruchsbelästigung in Hemmerich durch Aufbringung von Hühnermist
Braucht der Verursacher eine Genehmigung und wer ist dafür zuständig?

Antwort:
Beschwerden über solche Geruchsbelästigungen können bei der örtlichen Ordnungsbehörde oder über das Umwelttelefon eingebracht werden.
Der vorliegende Geruch ist gesundheitlich unbedenklich, die Anwohner fühlen sich belästigt, gleichwohl ist es den Landwirten erlaubt, solche Düngemittel auszubringen.
Vor Ort wurde ermittelt und es konnten keine Beanstandungen festgestellt werden.

Ende der Sitzung: 19:50 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu TOP 13
Anlage 1

Änderungen der Festsetzungen:

4_Ro_22_Begruendung_mit_Umweltbereicht

Seite 16

…Außerdem sollen zu den straßenzugewandten Seiten die Gebäuderücksprünge mit mindestens **1,0 m** (anstatt 1,5) vorgegeben werden, um ein optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu gewährleisten.

Seite 18:

Streiche kompletten Absatz

Die Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze für die genannten Anlagen ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sofern eine ausreichende Besonnung und Belüftung weiterhin gegeben sind, Ruhebereiche benachbarter Grundstücke (z.B. rückwärtiger Gartenbereich) nicht negativ beeinträchtigt werden sowie nachbarrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Ziel ist die Sicherung der Nutzung der Gartenbereiche im Sinne ihrer Zweckbestimmung und Sicherung einer durch begrünte Freiflächen aufgelockerte städtebauliche Struktur. Der Ausnahmetatbestand ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu begründen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall.

3_Ro_22_TextlicheFestsetzungen

geändert in Punkt 2.2 Gebäudehöhen (Tabelle)

Gebäude mit Flachdach + Nicht-Vollgeschossen

Das oberste Geschoss muss an der straßenzugewandten Seite des Gebäudes mind. **1,0 m** (anstatt1,5) von den Außenwänden des dahinterliegenden Geschosses zurückbleiben

sowie

Gebäude mit Pultdach **und Satteldach** + Nicht-Vollgeschossen

Das oberste Geschoss muss an der straßenzugewandten Seite des Gebäudes mind. **1,0** m (anstatt 1,5) von der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückbleiben:

und

Punkt: 3.2 Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen

Streiche: Die rückwärtigen Baugrenzen dürfen in begründeten Einzelfällen als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB für die Errichtung der o.g. Anlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden, sofern eine ausreichende Besonnung und Belüftung weiterhin gegeben sind, Ruhebereiche benachbarter Grundstücke (z.B. rückwärtiger Gartenbereich) nicht negativ beeinträchtigt werden sowie begründete nachbarrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Setze: **Die rückwärtigen Baugrenzen dürfen für die Errichtung der o.g. Anlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden.**

Punkt: B) Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

1. Dachform und Dachneigung

Streiche: Es sind ausschließlich Flachdächer mit einer Neigung bis maximal 5° oder Satteldächer mit Dachneigungen zwischen 30 und 40° oder Pultdächer mit Dachneigungen zwischen 10° und 30° zulässig. Mischformen beim Hauptbaukörper sind nicht zulässig.

Setze: **Es sind ausschließlich Flachdächer mit einer Neigung bis maximal 5° oder Satteldächer mit Dachneigungen bis 40° oder Pultdächer mit Dachneigungen zwischen 5° und 30° zulässig. Mischformen beim Hauptbaukörper sind nicht zulässig.**